

03.09.93

18 Seiten

U - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten
von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

A. Zielsetzung

1. Änderung der seitherigen Auszeichnungsverpflichtungen für die verschiedenen Ottokraftstoffe und Einführung einer zusätzlichen Auszeichnungsverpflichtung für den Dieselmotorkraftstoff und den Flüssiggaskraftstoff.
2. Festschreibung der Beschaffenheitskriterien (Mindestqualitätsanforderungen) aufgrund der neuen europäischen Normen für diese Kraftstoffe.
3. Umsetzung der EG-Gasölrichtlinie in Bezug auf die vorzeitige Verfügbarkeit von schwefelarmem Dieselmotorkraftstoff.

B. Lösung

Außerkraftsetzung der Benzinqualitätsverordnung vom 27. Juni 1988 (BGBl. I S. 969), geändert durch die Verordnung vom 21. April 1992 (BGBl. I S. 951) und Inkraftsetzung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung von Kraftstoffen - 10. BImSchV).

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Der Wirtschaft entstehen durch die zusätzliche Auszeichnungspflicht, gemessen an den Gesamtkosten, nur minimale zusätzliche Kosten, so daß davon keine preislichen Auswirkungen ausgehen können.

Verordnung
der Bundesregierung

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten
von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) - 235 01 - Bu 77/93

Bonn, den 3. September 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

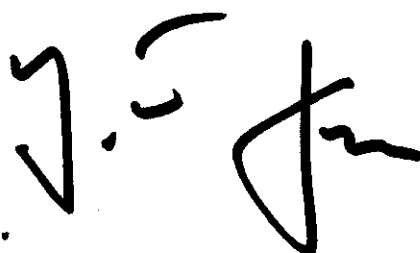
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zehnte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ver-
ordnung über die Beschaffenheit und die
Auszeichnung der Qualitäten von Kraft-
stoffen - 10. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a series of loops and a horizontal stroke.

**Zehnte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung
der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)^{*)}**

Vom

Auf Grund

- des § 23 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 34 Abs. 2 Nr. 6 und 7, des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 2 a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes, der durch Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung,

^{*)} Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie (93/12/EWG) des Rates vom 23. März 1993 über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl. EG Nr. L 74 S. 81) in Bezug auf Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 umgesetzt.

- des § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Begriffsbestimmung

Unverbleiter Ottokraftstoff im Sinne dieser Verordnung ist jeder Ottokraftstoff, dessen Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, 0,013 Gramm im Liter (gemessen bei + 15 Grad Celsius) nicht übersteigt. Bei einem höheren Bleigehalt handelt es sich um verbleiten Ottokraftstoff.

§ 2

Beschaffenheit von Ottokraftstoffen

(1) Unverbleiter Ottokraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993, entsprechen.

(2) Verbleiter Ottokraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN 51 600, Ausgabe Januar 1988, entsprechen. Hinsichtlich seines Benzolgehalts gelten die Anforderungen nach DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993.

§ 3

Beschaffenheit von Dieselmkraftstoff

Dieselmkraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 590, Ausgabe Mai 1993, entsprechen.

§ 4

Beschaffenheit von Flüssiggaskraftstoff

Flüssiggaskraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 589, Ausgabe Mai 1993, entsprechen.

§ 5

Beschaffenheit der Zapfventile

Verbleiter Ottokraftstoff darf nur aus Zapfventilen abgegeben werden, deren Auslaufrohr an der Mündung einen äußeren Durchmesser von mindestens 23,6 Millimeter hat.

§ 6

Inhalt und Form der Auszeichnung

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Kraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die gewährleisteten Qualitäten an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle in folgender Weise deutlich sichtbar kenntlich zu machen:

1. Mit "Super bleifrei" und dem Zeichen nach Anlage 1 a, "Super Plus bleifrei" und dem Zeichen nach Anlage 1 b, "Normal bleifrei" und dem Zeichen nach Anlage 1 c wird unverbleiter Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993, entsprechen. Statt mit "Normal bleifrei" kann die Kennzeichnung mit "Benzin bleifrei" erfolgen. Statt des Begriffs "bleifrei" kann auch der Begriff "unverbleit" gewählt werden.
2. Mit "Super verbleit" und dem Zeichen nach Anlage 2 wird verbleiter Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN 51 600, Ausgabe Januar 1988, entsprechen.
3. Mit "Diesel" und dem Zeichen nach Anlage 3 wird Dieselmotorkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 590, Ausgabe Mai 1993, entsprechen. Will der Auszeichnungspflichtige zusätzlich deutlich machen, daß er Dieselmotorkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von 0,05 Gewichts-% veräußert, kann er diesen Kraftstoff mit "Diesel schwefelarm" bezeichnen.

4. Mit "Flüssiggas" und dem Zeichen nach Anlage 4 wird Flüssiggaskraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 589, Ausgabe Mai 1993, entsprechen.

(2) Die nach Absatz 1 geforderte Kennzeichnung mit Ausnahme der Zeichen nach den Anlagen 1 a bis 4 kann mit einem Zusatz versehen werden, soweit hierdurch die Kennzeichnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen

Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat den Auszeichnungspflichtigen darüber zu unterrichten, daß die Kraftstoffe den Mindestanforderungen der §§ 2, 3 oder 4 entsprechen.

§ 8

Bekanntmachung der empfohlenen Kraftstoffqualitäten

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftfahrzeuge herstellt oder einführt, hat für den Betrieb der Kraftfahrzeuge, die er in den Verkehr bringt, die empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten entsprechend der §§ 2, 3 oder 4

1. den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntzugeben und

2. in den Betriebsanleitungen oder anderen für den Kraftfahrzeughalter bestimmten Unterlagen anzugeben.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 genügt es, daß die Kraftstoffqualitäten mit den für die Auszeichnung von Kraftstoff nach § 6 vorgeschriebenen Kennzeichnungen bekanntgegeben oder angegeben werden. Hierbei kann auf die Verwendung der Zeichen nach den Anlagen 1a bis 4 verzichtet werden.

§ 9

Zugänglichkeit der Normen

Die in den §§ 2, 3, 4 und 6 genannten DIN- und DIN EN-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Die genannten Normen sind bei dem Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 2, 3 oder 4 Kraftstoff veräußert,
2. entgegen § 5 verbleiten Ottokraftstoff abgibt,

3. entgegen § 6 Nr. 3 oder 4 Kraftstoff nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder
4. entgegen § 7 in Verbindung mit § 3 oder 4 den Auszeichnungspflichtigen nicht darüber unterrichtet, daß die gelieferten Kraftstoffe den Mindestanforderungen der §§ 3 oder 4 entsprechen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benzinqualitätsverordnung vom 27. Juni 1988 (BGBl. I S. 969), geändert durch die Verordnung vom 21. April 1992 (BGBl. I S. 951) außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister

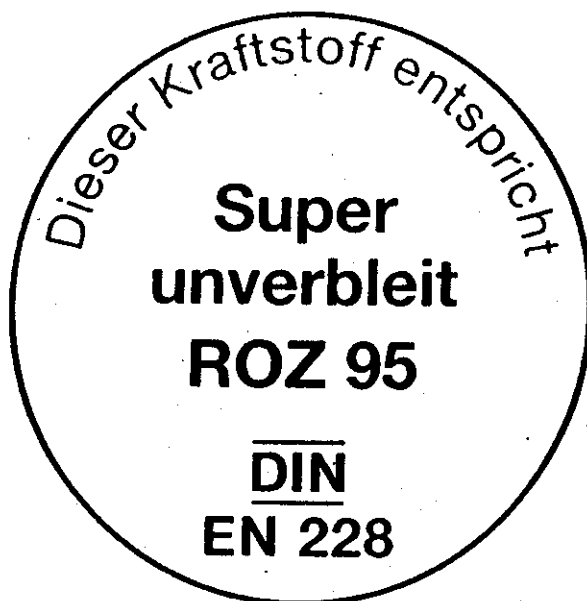
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Klaus Töpfer

Der Bundesminister für Verkehr

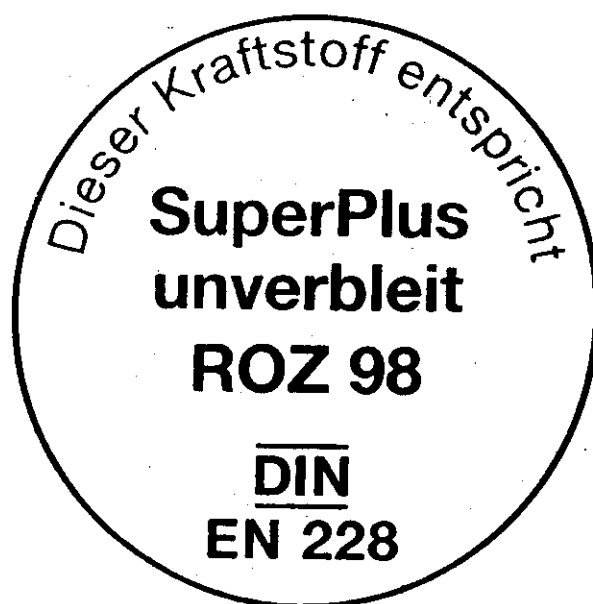
Matthias Wissmann

Anlage 1 a



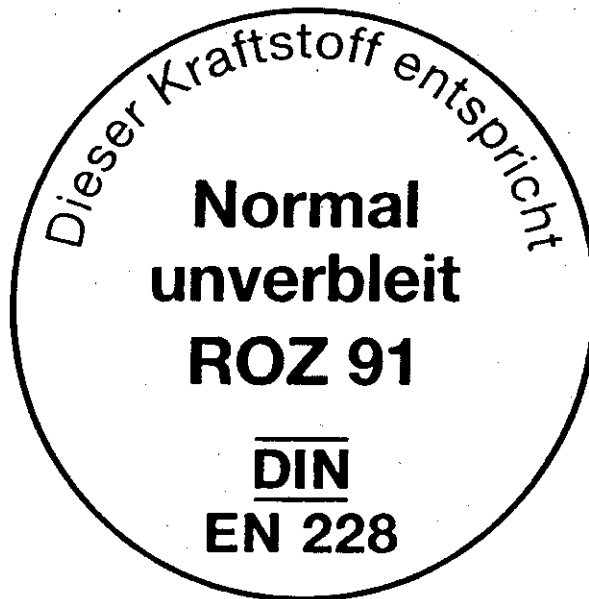
Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 1 b



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 1 c



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 2



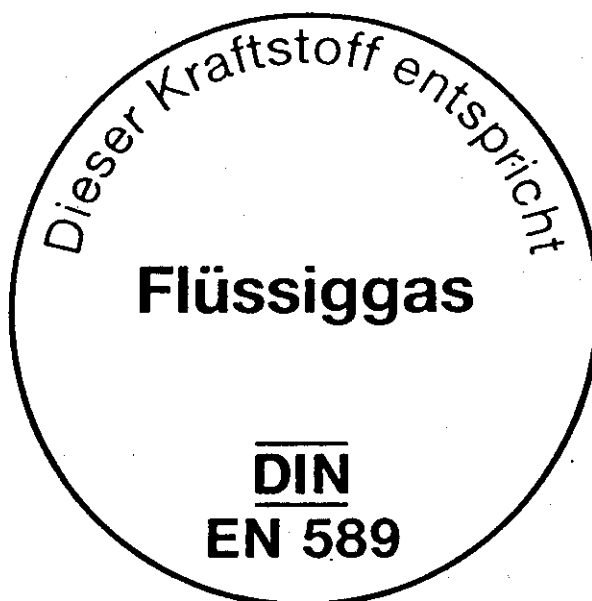
Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 3



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 4



Ø = 85 mm bis 100 mm

Begründung

A. Allgemeines

Der Erlass der Verordnung ist aus nachstehenden Gründen erforderlich:

1. Die bestehenden DIN-Normen für unverbleite Ottokraftstoffe und Dieselkraftstoff wurden durch EN-Normen ersetzt. Darüber hinaus wurde eine EN-Norm für Flüssiggaskraftstoff geschaffen.
2. Das dritte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) hat im § 34 die Bundesregierung unter anderem, ermächtigt ähnlich wie im Benzinbleigesetz für Ottokraftstoffe auch für andere Treibstoffe eine Auszeichnungspflicht einzuführen.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 6 Nr. 3 und Nr. 4 sowie § 7 werden aufgrund der §§ 8, 34, 37 und 38 BImSchG sowie § 5 aufgrund des § 23 BImSchG erlassen. Der Erlass von § 6 Nr. 1 und Nr. 2 sowie von § 8 hinsichtlich der Ottokraftstoffqualitäten erfolgt aufgrund der §§ 2 und 2 a des Benzinbleigesetzes.

3. Die Verordnung dient auch der Umsetzung der EG-Richtlinie über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe vom 23. März 1993 in Bezug auf die vorzeitige Verfügbarkeit von schwefelarmem Dieselkraftstoff.

Diese Verordnung hat keine Auswirkung auf die öffentlichen

Hauhalte; sie ist kostenneutral. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Der Wirtschaft entstehen durch die zusätzliche Auszeichnungspflicht, gemessen an den Gesamtkosten, so minimale zusätzliche Kosten, daß davon keine preislichen Auswirkungen ausgehen können.

B. Im einzelnen

Zu § 1:

Diese Vorschrift definiert in Satz 1 den Begriff "Unverbleiteter Ottokraftstoff" im Sinne dieser Verordnung. Die Definition entspricht Artikel 1 der EG-Benzinbleirichtlinie und der Regelung in § 2 des Benzinbleigesetzes. In Satz 2 wird klar gestellt, daß Ottokraftstoff, der einen höheren Bleigehalt aufweist als für unverbleiten Ottokraftstoff zugelassen, verbleiter Ottokraftstoff ist.

Zu § 2:

Die DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993, für unverbleite Ottokraftstoffe wird mit ihren Qualitätseigenschaften hiermit verbindlich vorgeschrieben. Die DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993, enthält die nach der EG-Richtlinie 85/536/EWG zulässigen Anforderungen an sauerstoffhaltige Verbindungen und die nach der EG-Richtlinie 85/210/EWG zugelassenen Blei- und Benzolhöchstgehalte. Um ein gutes Emissionsverhalten der Kraftfahrzeuge zu gewährleisten, ist eine Mindestqualität der Ottokraftstoffe erforderlich. Die Qualitätseigenschaften von verbleitem Ottokraftstoff stellen wie bisher auf die DIN 51 600, Ausgabe Januar 1988, ab.

Zu § 3:

Im § 3 werden die Mindestanforderungen der DIN EN 590, Ausgabe Mai 1993, für Dieselkraftstoff verbindlich festgelegt. Die Eigenschaften des Dieselkraftstoffes haben eine erhebliche Auswirkung auf die Emissionen der mit Dieselkraftstoff betriebenen Kraftfahrzeuge. Damit wird eine Mindestqualität sichergestellt, um ein gutes Emissionsverhalten der Kraftfahrzeuge zu gewährleisten.

Zu § 4:

Im § 4 werden die Mindestanforderungen der DIN EN 589, Ausgabe Mai 1993, für Flüssiggaskraftstoff verbindlich festgelegt. Um ein gutes Emissionsverhalten der Kraftfahrzeuge zu gewährleisten, ist eine Mindestqualität des Flüssiggaskraftstoffes erforderlich.

Zu § 5:

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß die Zapfsäulen für verbleites Benzin mit einem Zapfventil, das einen größeren Auslaufrohrdurchmesser besitzt, ausgestattet werden. Dadurch sollen Fehlbetankungen verhindert werden, die zu vermeidbaren Emissionen von Fahrzeugen, die mit bleifreiem Benzin betrieben werden können, sowie zu Schäden an Katalysatoren führen können. Der Durchmesser des Auslaufrohrs des Zapfventils von verbleitem Kraftstoff entspricht der ISO-Norm vom April 1988 (ISO 9159: 1988 - 04 - 01 "Nozzle Spouts for Lead gasoline").

Zu § 6:

Gegenüber der bisher im § 4 der Benzinqualitäts-Verordnung geregelten Auszeichnung für Normal bleifreie und Super bleifreie Ottokraftstoffe wird die DIN 51607 durch die DIN EN 228, Ausgabe Mai 1993, ersetzt. Die seitherige Regelung für verbleiten Ottokraftstoff bleibt erhalten. Darüber hinaus wird eine Auszeichnungsverpflichtung auch für Diesello Kraftstoff und für Flüssiggaskraftstoff geschaffen.

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie 93/12/EWG vom 23. März 1993 über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe wird beim Diesello Kraftstoff die Auszeichnung für schwefelarmen Diesello Kraftstoff geregelt, um zu erreichen, daß diese Ware einheitlich gekennzeichnet werden kann. Nach Artikel 2, Abs. 1 Satz 2 der EG-Richtlinie, die zum 01.10.1994 in Kraft tritt, soll bereits vor dem obligatorischen Termin (01.10.1996) schwefelarmer Diesello Kraftstoff zur Verfügung stehen.

In Bezug auf die in DIN EN 590, Ausgabe Mai 1993, genannten Termine für die Verfügbarkeit von bestimmten Qualitäten von Winterdiesel geht die Bundesregierung davon aus, daß die Mineralölindustrie rechtzeitig mit der Produktion entsprechender Qualitäten beginnt, damit die Tankstellenbetreiber die Anforderung der Verordnung erfüllen und der Verbraucher die Ware zu den Stichtagen an der Tankstelle beziehen kann.

Zu § 7:

Diese Vorschrift entspricht dem § 6 der Benzinqualitätsverordnung und ist hinsichtlich des Diesello Kraftstoffes und Flüssiggaskraftstoffes erweitert worden.

Zu § 8:

Diese Vorschrift entspricht dem § 7 der Benzinqualitätsverordnung und wurde erweitert auf die Anwendungsbereiche Dieselmotorkraftstoff und Flüssiggaskraftstoff.

Zu § 9:

Die Vorschrift gibt an, wo die in der Verordnung enthaltenen DIN und DIN EN-Normen erschienen und archivmäßig niedergelegt sind.

Zu § 10:

Diese Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten. Verstöße gegen die Anforderungen an Ottomotorkraftstoffe werden durch das Benzinbleigesetz erfaßt.

Zu § 11:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Benzinqualitätsverordnung. Diese Vorschrift soll sechs Wochen nach der Verkündung inkrafttreten, damit der Industrie (Mineralölwirtschaft und Kfz-Hersteller) ein angemessener Zeitraum verbleibt, um entsprechende Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Beschränkung der Verwendung des Begriffs "schwefelarm" auf Dieselmotorkraftstoffe mit einem Schwefelhöchstgehalt von 0,05 Gewichts-% tritt in Umsetzung der Richtlinie 93/12/EWG und der darin enthaltenen Pflicht zur schrittweisen Markteinführung des entsprechenden Dieselmotorkraftstoffs zum 01.10.1994 in Kraft.

05.11.93**Beschluß
des Bundesrates**

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von
Kraftstoffen - 10. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung angenommen:

1. Der Bundesrat bewertet die durch die Verordnung vorgesehene Kennzeichnung von schwefelarmen Dieselmkraftstoff als Schritt in die richtige Richtung.
2. Er erinnert die Bundesregierung an seine Beschlsse in Drucksachen 401/86 (Beschl) und 886/92 (Beschl), nach denen der Benzolgehalt im Benzin auf hchstens 1 Volumenprozent begrenzt werden soll und untersttzt die Bundesregierung weiterhin bei ihren nachhaltigen Bemhungen, bei der EG-Kommission eine Reduzierung des Benzolgehalts im Benzin durch nderung der Richtlinie 85/210/EWG zu erreichen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf, eine Kennzeichnung von Benzin mit einem Benzolgehalt von hchstens 1 Volumenprozent ("Benzin benzolarm") vorzusehen.

3. Der Bundesrat hlt es fr erforderlich, steuerliche Manahmen zur beschleunigten Einfhrung von schwefelarmem Dieselmkraftstoff und benzolarmem Benzin vorzusehen; die Steuerspreizung ist an der Differenz der Steuertarife von verbleitem und unverbleitem Benzin zu orientieren.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Einsatz von Dieseladditiven bis zur Anwendung der Abgasuntersuchung für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor (1.12.1993) zu regeln und sicherzustellen, daß keine Additive veräußert werden, deren Einsatz gesundheitlich nachteilige Wirkungen haben kann.
5. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die EG-rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß bei einer Veräußerung von Dieseldieselkraftstoff mit einem noch weiter abgesenkten Schwefelgehalt ($\leq 0,02$ Gewichts-%) der Auszeichnungspflichtige diesen Kraftstoff mit "Diesel extra schwefelarm" bezeichnen kann.

Aufgrund der Tatsache, daß Dieseldieselkraftstoff in einigen Ländern - Schweden, Finnland und in Kalifornien (USA) - in wesentlich besseren Qualitäten (0,02 bis 0,001 Gewichts-% Schwefel) eingesetzt wird und diese erhöhten Qualitätsanforderungen für die Raffinerien grundsätzlich kein Problem mehr darstellen, sollte verstärkt auf den Einsatz von Kraftstoffen mit Schwefelgehalten $< 0,05$ Gewichts-% hingewirkt werden.

Sowohl die Standfestigkeit und die Abscheidewirkung eines Rußfilters als auch der Wirkungsgrad eines Oxidationskatalysators werden durch eine weitere Verminderung des Schwefelgehaltes verbessert.